

Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII

zwischen der Stadtverwaltung Ludwigshafen, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Steinruck, vertreten durch Bürgermeisterin Frau Prof. Dr. Reifenberg und dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB), Ortsverband Ludwigshafen e.V., vertreten durch die Vorsitzende Frau Schneid über den Betrieb eines Kinderschutzdienstes für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Präambel

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 79 Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

Nach § 23 des Landesgesetzes zur Ausführung des KJHG (AGKJHG) legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung ein ausreichendes Hilfeangebot zum Schutz misshandelter oder sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen fest. Die Jugendhilfeplanung sieht die Einrichtung von Kinderschutzdiensten und anderen geeigneten Fachdiensten vor. Ihre Aufgabe ist es, Mädchen und Jungen, die Opfer von Misshandlungen oder sexueller Ausbeutung werden, die erforderlichen Hilfen zum Schutz vor weiteren Gefährdungen, zur Verarbeitung ihrer Erlebnisse und zur Heilung erlittener seelischer und körperlicher Verletzungen zu leisten oder zu vermitteln.

§ 1 – Gegenstand

Aufgabe des Kinderschutzdienstes ist es, insbesondere Mädchen und Jungen, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch geworden sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht:

- ein Ansprechpartner zu sein, der sich den jungen Menschen zuwendet und ihren Aussagen voll vertraut
- in Gespräch und in persönlicher Zuwendung Hilfen zur Stabilisierung ihrer Persönlichkeit und für ihre künftige Lebensgestaltung zu geben
- vor weiterer Gefährdung zu schützen und die dafür notwendigen Schritte zu veranlassen
- erzieherische, soziale, ärztliche, psychotherapeutische und sonstige Hilfen aufzuzeigen und ihnen bei der Inanspruchnahme zu helfen
- ein vertrauender und verlässlicher Helfer zu bleiben, auch wenn es in einem strafrechtlichen Verfahren nicht zu einer Verurteilung kommt oder die Aussagen bestritten oder sonst angezweifelt werden
- intensive und fachliche Beratung des Stadtjugendamtes/den Regionalen Familiendienst

Seine Aufgabe ist es auch, durch Beratung und Hilfevermittlung zur Stabilisierung der Familiensituation beizutragen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zu dem Mädchen oder dem Jungen möglich ist. Hierzu gehört

es auch, alle, die um das Problem wissen, im weiteren Umgang mit dem Kind zu beraten. Im Übrigen gelten die Förderungskriterien für die Kinderschutzdienste freier Träger des Landes Rheinland-Pfalz vom 31.08.1990.

§ 2 – Träger

Der Kinderschutzdienst ist ein Fachdienst in freier Trägerschaft des Kinderschutzbundes und handelt im Auftrag des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Die Mitarbeiter*innen des Kinderschutzdienstes unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers. Dieser leitet den Einsatz des Personals, gewährleistet die notwendige fachliche Beratung, koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und gewährleistet die Mitwirkung am Hilfeplangespräch nach § 36 SGB VIII. Er stellt die Berichterstattung gegenüber dem örtlichen Träger sicher.

§ 3 – Kooperation und Verfahrensweisen

Der Träger verpflichtet sich im Rahmen seines Leistungsvermögens ausschließlich Ratsuchende aus der Stadt Ludwigshafen, ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit und Weltanschauung zu beraten.

Der Kinderschutzdienst berät das Stadtjugendamt fachlich und intensiv und fungiert als Fachdienst für Anliegen bezüglich sexuellem Missbrauch und Misshandlungen an Kindern und Jugendlichen.

Im konkreten Einzelfall arbeitet der Kinderschutzdienst mit dem Stadtjugendamt und mit anderen Behörden und Einrichtungen sowie sozialen Diensten freier Träger zusammen, damit die erforderlichen Hilfen angeboten und die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Kinderschutzdienst informiert das Stadtjugendamt rechtzeitig über einen möglichen Bedarf an Hilfe zur Erziehung im Einzelfall.

Der Kinderschutzdienst und das Stadtjugendamt arbeiten partnerschaftlich im Hilfeplanverfahren zusammen.

Die Kooperationsvereinbarung und die Arbeitshilfe sind Bestandteil des Vertrags.

Im Rahmen der Kooperation treffen sich die Vertragspartner mindestens einmal jährlich zu einem Fachgespräch über

- a. die Arbeit des abgelaufenen Jahres
- b. den Haushaltsplan und die Finanzierung des kommenden Jahres
- c. die konzeptionellen und inhaltlichen Entwicklungsperspektiven

§ 4 – Personelle Besetzung

Der Kinderschutzdienst Ludwigshafen ist mit zwei Vollzeitstellen ausgestattet, welche in beiderseitigem Einvernehmen auf Teilzeitstellen aufgeteilt werden können. Die Einstufung der Mitarbeiter*innen erfolgt nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (Einstufung: Dipl. Psychologen TVöD-SuE S 18 und Dipl. Sozialpädagogen TVöD-SuE S 11b bzw. S 15 bei Wahrnehmung der Leitungsfunktion).

§ 5 – Finanzierung des Kinderschutzesdienstes

- (1) Die Stadt Ludwigshafen übernimmt abzüglich der Mittel anderer Zuschussgeber die tatsächlichen Personalkosten inkl. Personalnebenkosten sowie Kosten für Aus – und Fortbildung sowie Supervision für bis zu zwei vollzeitbeschäftigte Fachkräfte.

Für anfallende Sachkosten wird eine Pauschale in Höhe von maximal 9.700 EUR jährlich pro Vollzeitarbeitsplatz gewährt.

Für Gemeinkosten (wie Personalanteile für Geschäftsstelle, Verwaltungs- und Reinigungspersonal) wird die Zahlung einer jährlichen Pauschale in Höhe von maximal 10.000 EUR vereinbart.

- (2) Die Stadt Ludwigshafen erstattet die Miet- und Nebenkosten für die notwendigen Räumlichkeiten im Zuge der Sachkostenpauschale. Die Räumlichkeiten des Kinderschutzesdienstes dürfen nur für dessen Aufgaben genutzt werden. Eine sonstige Nutzung für eigene Zwecke des Trägers ist ausgeschlossen.
- (3) Der Träger stellt einen Wirtschaftsplan für das folgende Kalenderjahr auf, der bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres der Stadt Ludwigshafen und evtl. Zuschussgebern vorgelegt werden muss.
- (4) Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel in monatlichen Abschlägen.
- (5) Der Träger legt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres den Verwendungsnachweis für das vergangene Kalenderjahr vor. Dieser wird vom Stadtjugendamt geprüft.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, Spenden, die er unter dem Stichwort „Kinderschutzesdienst“ erhält, ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden.

§ 6 – Vertragsänderung

Eine Änderung des Vertrages kann nur einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien, bzw. weiteren Zuschussgebern erfolgen und bedarf der Schriftform.

§ 7 – Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende zu ersetzen.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ludwigshafen, den

Für die
Stadt Ludwigshafen

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Bürgermeisterin

Für den
DKSB
Ortsverband Ludwigshafen

Marion Schneid
Vorsitzende